



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0332

Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (Antrag Finnlands EGF/2026/003 FI/Valmet Automotive)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2026 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (Antrag Finnlands - EGF/2026/003 FI/Valmet Automotive) (COM(2026)0400 - C10-0199/2026 - 2026/0220(BUD))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2026)0400 - C10-0199/2026),
- gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013¹ („EGF-Verordnung“) in der durch die Verordnung (EU) 2026/1139² geänderten Fassung,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027³ in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765⁴ geänderten Fassung,

¹ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2021/691/oj>.

² ABl. L, 2026/1139, 20.5.2026, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2026/1139/oj>.

³ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>.

⁴ ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>.

insbesondere auf Artikel 8,

- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel⁵, insbesondere auf Nummer 9,
 - unter Hinweis auf die Europäische Säule sozialer Rechte,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A10-0243/2026),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender struktureller Ereignisse und Veränderungen im Welthandelsgefüge zu leiden haben oder von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau in einem umstrukturierenden Unternehmen betroffen sind, zusätzlich zu unterstützen, ihnen bei der schnellen, angemessenen und dauerhaften Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt oder einem beruflichen Übergang behilflich zu sein, unter anderem, indem sie durch Weiterbildungsmaßnahmen mit Kompetenzen ausgestattet werden, die besser auf die Erfordernisse des Arbeitsmarktes abgestimmt sind; in der Erwägung, dass diese Unterstützung im Wege einer finanziellen Unterstützung für die Arbeitnehmer geleistet wird;
- B. in der Erwägung, dass der EGF ein Instrument der Solidarität und des gerechten Übergangs ist und dass der Fonds zwar infolge von Entlassungen zur Unterstützung in Anspruch genommen werden kann, er jedoch keine strukturelle Wirtschafts- und Sozialpolitik ersetzen kann, die das Wirtschaftswachstum stützt, ein stabiles, vorhersehbares und innovationsfreundliches Unternehmensumfeld fördert und dem Schutz der Unternehmen, Wirtschaftsteilnehmer sowie deren Arbeitnehmer in der Union dient;
- C. in der Erwägung, dass Finnland den Antrag EGF/2026/003 FI/Valmet Automotive auf die Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem EGF infolge von 260 Entlassungen⁶ im Wirtschaftszweig NACE Rev. 2 Abteilung 29 (Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen) in der Region Länsi-Suomi (FI19) gestellt hat, nachdem es dort

⁵ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj.

⁶ Im Sinne von Artikel 3 der EGF-Verordnung.

innerhalb des Bezugszeitraums vom 2. Dezember 2025 bis zum 2. April 2026 insgesamt zu 239 Entlassungen gekommen war, darunter 230 Entlassungen bei Valmet Automotive Oyj (Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen) und 9 Entlassungen bei Compass Group Finland Oy (Gastronomie), sowie zu 21 Entlassungen außerhalb des Bezugszeitraums;

- D. in der Erwägung, dass sich der Antrag auf das Interventionskriterium gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung stützt; in der Erwägung, dass bei den 21 entlassenen Arbeitnehmern, deren Erwerbstätigkeit vor oder nach dem Bezugszeitraum von vier Monaten endete, im Einklang mit Artikel 6 der EGF-Verordnung ein eindeutiger ursächlicher Zusammenhang mit dem Ereignis hergestellt werden kann, das die Einstellung der Tätigkeit der entlassenen Arbeitnehmer während des Bezugszeitraums bewirkt hat;
- E. in der Erwägung, dass Valmet Automotive, ein Auftragshersteller der Automobilindustrie, schon immer von befristeten Verträgen mit großen Automobilherstellern abhängig war und daher Schwankungen unterlegen hat; in der Erwägung, dass die im Vergleich zu globalen Wettbewerbern hohen Energie- und Produktionskosten die Wettbewerbsfähigkeit der EU in verschiedenen Industriezweigen – darunter die Verteidigungs- und der Automobilindustrie sowie andere Branchen, die auf Spitzentechnologielösungen für die Produktion in der EU angewiesen sind – zusätzlich unter Druck gesetzt haben; in der Erwägung, dass Valmet Automotive in den vergangenen Jahren seinen Personalstamm schrittweise reduzieren musste, und zwar von knapp 3 200 Mitarbeitern Anfang der 2020er Jahre auf etwa 1 300 Mitarbeiter vor den jüngsten Entlassungen;
- F. in der Erwägung, dass die Arbeitsmarktreion Turku für die nationale Vorfinanzierung und Kofinanzierung der Maßnahmen sorgt;
- G. in der Erwägung, dass die nationalen Rechtsvorschriften und die Unionsrechtsvorschriften über Massenentlassungen eingehalten wurden;
- H. in der Erwägung, dass starke und wettbewerbsfähige Unternehmen unerlässlich sind, um hochwertige Arbeitsplätze zu erhalten, das Wirtschaftswachstum anzukurbeln, den territorialen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu fördern und die strategische Widerstandsfähigkeit der EU zu stärken;
- I. in der Erwägung, dass Finanzbeiträge aus dem EGF in erster Linie in aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und personalisierte Dienstleistungen fließen sollten, die auf die rasche Wiedereingliederung der Begünstigten in eine angemessene und

dauerhafte Beschäftigung abzielen oder ihren beruflichen Übergang unterstützen, und dass den Begünstigten zugleich Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden sollten, um ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern und ihre digitalen Kompetenzen zu entwickeln bzw. auszubauen;

- J. in der Erwägung, dass der EGF in der Union nach wie vor nur in begrenztem Umfang und geografisch uneinheitlich in Anspruch genommen wird; in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten den Fonds trotz Umstrukturierungen und des Wegfalls von Arbeitsplätzen noch nicht in Anspruch genommen haben; in der Erwägung, dass ein stärkeres Bewusstsein, ein angemessener Rechtsrahmen sowie eine frühzeitigere Abstimmung mit den Sozialpartnern und eine verstärkte technische Unterstützung für nationale und regionale Gebietskörperschaften erforderlich sind, um den Bekanntheitsgrad des EGF zu steigern und sicherzustellen, dass die zu unterstützenden Arbeitnehmer und die Regionen, die von umfangreichen Umstrukturierungen betroffen sind, zeitnah und wirksam Zugang dazu erhalten;
- K. in der Erwägung, dass die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten darf⁷;
1. teilt die Auffassung der Kommission, dass die in der EGF-Verordnung und insbesondere in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a festgelegten Bedingungen erfüllt sind und Finnland Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung in Höhe von 410 310 EUR hat, was 60 % der sich auf 683 850 EUR belaufenden Gesamtkosten entspricht, die sich aus Ausgaben für personalisierte Dienstleistungen in Höhe von 663 850 EUR und Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung in Höhe von 20 000 EUR zusammensetzen;
 2. stellt fest, dass die finnischen Behörden den Antrag am 5. Mai 2026 eingereicht haben und dass die Kommission ihre Bewertung des Antrags, nach Vorlage zusätzlicher Informationen durch Finnland, am 24. Juli 2026 abgeschlossen und das Parlament am 24. August 2026 davon in Kenntnis gesetzt hat;
 3. stellt fest, dass sich der Antrag auf 260 zu unterstützende Begünstigte bezieht, die bei Valmet Automotive sowie bei fünf Unterauftragnehmern und Zulieferern entlassen wurden; stellt ferner fest, dass es sich bei den zu unterstützenden Begünstigten um 233 entlassene Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Region Länsi-Suomi handelt;
 4. nimmt zur Kenntnis, dass Valmet Automotive Schwierigkeiten hatte, sich an Veränderungen des Marktes anzupassen, und seit Anfang der

⁷ Artikel 8 der MFR-Verordnung.

2020er Jahre seinen Personalstamm schrittweise reduzieren musste; nimmt zur Kenntnis, dass das Werk nach dem Ende seines letzten Vertrags keine weiteren Aufträge mehr hatte, weshalb es sich gezwungen sah, erneut Personal abzubauen, was schließlich zur Entlassung von 235 Arbeitnehmern und zur vorübergehenden Freistellung von 860 Arbeitnehmern führte; bedauert, dass die jüngsten Freistellungen und Entlassungen bei Valmet zur Folge hatten, dass die Arbeitslosenquote in Länsi-Suomi zwischen 2024 und 2025 um fast 15 % gestiegen ist und im Dezember 2025 schließlich bei 12,3 % lag, wobei die Langzeitarbeitslosigkeit ihren bislang höchsten Stand erreichte und gegenüber 2024 um 39 % zulegte; hält es für besonders wichtig, einen strukturellen regionalen Niedergang abzuwenden und hochwertige, zukunftsorientierte Arbeitsplätze zu schaffen, um die wirtschaftliche und soziale Widerstandsfähigkeit langfristig zu stärken; weist nachdrücklich darauf hin, dass politische Maßnahmen ergriffen werden müssen, um einen nachhaltigen industriellen Wandel herbeizuführen, damit die Wettbewerbsfähigkeit gewahrt bleibt und der territoriale, soziale und wirtschaftliche Zusammenhalt sowie die regionale Entwicklung vorangetrieben werden;

5. nimmt zur Kenntnis, dass 95 % der entlassenen Arbeitnehmer maximal über einen postsekundären Abschluss verfügen und dass 27,5 % der betroffenen Personen älter als 54 Jahre sind; betont, dass das Risiko der Arbeitslosigkeit in hohem Maße von Alter und Bildungsgrad abhängt, was bedeutet, dass der Großteil der Begünstigten beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt vor größeren Hürden steht; fordert die finnischen Behörden auf, mithilfe von Maßnahmen gegen soziale Ungleichheit und strukturelle Hindernisse vorzugehen, die zum Ausschluss von Arbeitskräften aus dem Arbeitsmarkt führen, etwa aufgrund eines niedrigen Bildungsgrads oder des Alters; begrüßt, dass Valmet Automotive einen mehrjährigen Vertrag über die Herstellung von gepanzerten Fahrzeugen unterzeichnet hat, durch den möglicherweise ein beträchtlicher Teil der entlassenen Arbeitnehmer wieder eingestellt werden könnte, während sich für einen anderen Teil der entlassenen Arbeitnehmer künftig hoffentlich neue Beschäftigungsmöglichkeiten im maritimen Sektor in der Stadt Turku ergeben könnten; betont, dass es einer spezifischen, auf die Bedürfnisse und Profile von gering qualifizierten Arbeitnehmern zugeschnittenen Unterstützung bedarf;
6. weist darauf hin, dass es sich bei den nach Konsultation der Sachverständigen und in Absprache mit den Sozialpartnern vereinbarten personalisierten Dienstleistungen, die den entlassenen Arbeitnehmern angeboten werden sollen, um folgende Maßnahmen handelt: Schulung zum Thema Arbeitssuche, Berufs- und Karrierecoaching, Berufsbildung, Arbeitssicherheitskarten und Kompetenzkarten, Sprachkurse, Beihilfe zur Unternehmensgründung sowie Anreize und Beihilfen; betont, dass Gewerkschaftsvertreter während der gesamten Umsetzung der EGF-Maßnahmen,

einschließlich der Überwachungs- und Evaluierungsphase, einbezogen werden sollten, um die Qualität und Relevanz der den Begünstigten angebotenen Unterstützung sicherzustellen; betont, dass Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen auf den konkreten Bedarf am Arbeitsmarkt abgestimmt sein müssen und zur raschen Wiedereingliederung entlassener Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt führen sollten, unter anderem, um zu verhindern, dass es unter den älteren Arbeitnehmern zu Langzeitarbeitslosigkeit kommt;

7. betont, dass die finnischen Behörden die Erkennbarkeit der Finanzierung durch die Union sicherstellen und ihren Mehrwert hervorheben müssen, indem sie den Begünstigten, den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, den Sozialpartnern und der Öffentlichkeit rechtzeitig wirksame, klare und zielgerichtete Informationen zur Verfügung stellen; betont, dass der EGF ein konkreter Ausdruck der Solidarität seitens der Europäischen Union und des gerechten Übergangs ist und zeigt, dass diese den von einem tiefgreifenden wirtschaftlichen und strukturellen Wandel betroffenen Arbeitnehmern und Gemeinden zur Seite steht; erachtet es für besonders wichtig, die konkreten Vorteile der Unterstützung aus dem EGF zu kommunizieren, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in das europäische Projekt und in die Fähigkeit der Union, Arbeitnehmer bei wirtschaftlichen Übergängen zu schützen, zu stärken;
8. fordert eine gründliche abschließende Bewertung der umgesetzten Maßnahmen, einschließlich klarer Informationen darüber, wie die Mittel verwendet wurden, wie erfolgreich die Wiedereingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt war und ob die mit dem EGF verfolgten Ziele tatsächlich durch die Maßnahmen erreicht wurden; betont, dass Instrumente erforderlich sind, um die Wirksamkeit der finanzierten Maßnahmen zu bewerten, auch im Hinblick darauf, ob durch sie sichergestellt werden kann, dass die EGF-Mittel wirksam zur raschen und dauerhaften Wiedereingliederung der Begünstigten in eine hochwertige Beschäftigung beitragen;
9. stellt fest, dass Finnland am 23. März 2026 sowohl mit der Erbringung personalisierter Dienstleistungen für die zu unterstützenden Begünstigten begonnen als auch die ersten administrativen Ausgaben zur Umsetzung des EGF getätigt hat und dass sich der Zeitraum, in dem ein Finanzbeitrag aus dem EGF gewährt werden kann, somit von diesem Datum bis 24 Monate bzw. 31 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses erstreckt;
10. stellt fest, dass die Behörden Finnlands zugesichert haben, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung beachtet werden und jegliche Doppelfinanzierung

verhindert wird;

11. erklärt erneut, dass die Unterstützung aus dem EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen treten darf, für die aufgrund des nationalen Rechts oder von Tarifverträgen die Behörden oder Unternehmen verantwortlich sind; weist darauf hin, dass der EGF ein begrenzter, zielgerichteter und ergänzender Mechanismus ist; hält es für sehr wichtig, hochwertige, zukunftsorientierte Arbeitsplätze zu fördern, um für langfristige wirtschaftliche und soziale Resilienz zu sorgen; ist daher der Ansicht, dass die Inanspruchnahme des EGF in eine breiter angelegte politische Reaktion auf allen politischen Ebenen einzubetten ist, damit den betroffenen Arbeitnehmern angemessene Möglichkeiten im Einklang mit ihren Qualifikationen und Kompetenzen offenstehen;
12. betont, dass die Automobilindustrie der EU für die industrielle Basis der Union von strategischer Bedeutung ist und über alle Mitgliedstaaten hinweg Millionen von Arbeitnehmern eine Beschäftigung bietet; betont, dass die Reaktion der EU auf den Wandel in dieser Branche auf Wettbewerbsfähigkeit und industrielle Investitionen in Verbindung mit einem starken Sozialschutz und einem gerechten Übergang ausgerichtet sein sollte; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass bestehende und künftige Instrumente der Union gezielt und komplementär eingesetzt werden, um Arbeitnehmer zu unterstützen, die von Umstrukturierungen, Weiterqualifizierung und Veränderungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette der Automobilindustrie betroffen sind;
13. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
14. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
15. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (Antrag Finnlands - EGF/2026/003 FI/Valmet Automotive)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel², insbesondere auf Nummer 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ziele des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) bestehen darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem entlassene Arbeitskräfte und Selbstständige, die im Zuge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, unterstützt werden und ihnen dabei geholfen wird, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden.

¹ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2021/691/oj>.

² ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI:
http://data.europa.eu/eli/agree_interinstitut/2020/1222/oj.

- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates³ in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates⁴ geänderten Fassung und im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/691 darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
- (3) Am 5. Mai 2026 übermittelte Finnland im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF infolge der Entlassungen bei Valmet Automotive und fünf Unterauftragnehmern und Zulieferern in Finnland. Ergänzt wurde er im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691 durch zusätzliche Informationen. Auf der Grundlage der Bewertung, die die Kommission im Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des EGF⁵ vorgenommen hat, wird davon ausgegangen, dass dieser Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags aus dem EGF gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/691 erfüllt.
- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag in Höhe von 410 310 EUR für den Antrag Finnlands bereitgestellt werden kann.
- (5) Damit der EGF möglichst schnell in Anspruch genommen werden kann, sollte der vorliegende Beschluss ab dem Datum seiner Annahme gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2026 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer in Anspruch genommen, damit der Betrag von 410 310 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

³ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>).

⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>).

⁵ COM(2026)0400.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Er gilt ab dem *[Datum seines Erlasses]*.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

*Die Präsidentin
Präsidentin*

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die